

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1996

Geschäftszahl

96/05/0086

Rechtssatz

Ob der Bauwerber von seinem Rechtsvorgänger im Eigentum zur Einhaltung bestimmter Auflagen verpflichtet worden ist, berührt kein vom § 31 Abs 4 OÖ BauO 1994 umfaßtes subjektives öffentliches Nachbarrecht.